



Merkblatt zum Antrag

Förderung von Kindertagespflege gemäß § 24 i. V. m. § 23 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)

Was ist Kindertagespflege?

Die Kinderbetreuung in Tagespflege stellt eine regelmäßige, organisierte und geplante Betreuung und Erziehung der Kinder durch andere Personen als den Eltern dar. Eine sporadische Betreuung im Rahmen von Nachbarschaftshilfe oder Babysitting zählen nicht zur Kinderbetreuung in Tagespflege. Kinderbetreuung mit einem Betreuungsumfang von unter fünf Stunden pro Woche stellt keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes dar. Kindertagespflege kann längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen Eltern/Elternteil und Kind erfüllen?

Kinder unter einem Jahr sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten. Es erfolgt eine Überprüfung des Bedarfs.

Kinder, die ein oder zwei Jahre alt sind, haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Der Anspruch richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Beträgt die wöchentliche Betreuungszeit zwischen 10 und 50 Stunden, wird der beantragte Betreuungsumfang nicht weiter überprüft, sofern die Betreuung nicht am Wochenende oder in den Abend- bzw. Nachtstunden stattfindet. Bei beantragten Betreuungszeiten von weniger als 10 oder mehr als 50 Stunden und bei Abend- (i. d. R. ab 18 Uhr), Nacht- oder Wochenendbetreuung erfolgt die Bedarfsprüfung entsprechend den Regelungen für Kinder unter einem Jahr.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn dies ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule/schulischer Betreuung erforderlich ist. Es gelten dieselben Kriterien wie bei den unter einjährigen Kindern.

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Jugendamt eingeht und endet mit dem letzten tatsächlich stattgefundenen Betreuungstag bei der Kindertagespflegeperson.

Alle Änderungen wie z. B. Geburt eines weiteren Kindes, Elternzeit, Aufnahme einer neuen Tätigkeit, neue Arbeitszeiten oder die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.

Welche Voraussetzungen muss die Kindertagespflegeperson erfüllen?

Allgemeine Voraussetzung für die Förderung von Kindertagespflege durch das Jugendamt Stuttgart ist die Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder entsprechende Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII verfügen.

Was ist im Betreuungsvertrag zwischen Eltern/Elternteil und Kindertagespflegeperson zu regeln?

Im Betreuungsvertrag sind u.a. die Betreuungszeiten, -umfang und der Stundensatz zu vereinbaren. Die vom Jugendamt berücksichtigten Stundensätze stellen eine leistungsgerechte Bezahlung der Kindertagespflegeperson dar. Es sind damit alle Kosten, die der Kindertagespflegeperson für die Betreuung des Kindes entstehen, abgedeckt. Private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind entbehrlich.

Neben dem vom Jugendamt bezahlten Stundensatz kann ausschließlich Essensgeld (für Mittagessen) in Höhe von bis zu 3,50 € pro Betreuungstag, vereinbart werden. Eltern dürfen sich mit Naturalien oder Zuzahlungen am Frühstück/Vesper und Nachmittagsnack beteiligen.

Daneben können zusätzliche, d. h. über die vom Jugendamt anerkannten hinausgehende Betreuungszeiten des Kindes privat finanziert werden.

Wie setzt sich die laufende Geldleistung zusammen?

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand, einen angemessenen Beitrag zur Förderungsleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für angemessene Alterssicherung der Kindertagespflegeperson sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung/Bewilligung von Jugendhilfeleistungen für ein Kind, wird der Begriff „laufende Geldleistung“ nur für die Positionen Sachaufwand und Förderungsleistung verwendet. Die laufende Geldleistung ist abhängig vom Alter des zu betreuenden Kindes und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die

Qualifikation der Kindertagespflegeperson wird an der Teilnahme der Qualifizierungskurse der Träger der Kindertagespflege bemessen und in Unterrichtseinheiten (UE) ausgedrückt.

Höhe der laufenden Geldleistung und des Kostenbeitrags*

	Qualifikation der Tagespflegeperson		Kostenbeitrag der Eltern pro Betreuungsstunde ab 01.01.2024
	unter 70 UE	ab 70 UE	
Kinder unter drei Jahre	6,90 €	7,50 €	1,37 €
Kinder über drei Jahre	6,20 €	6,50 €	0,93 €

* Kostenstaffelung ist abhängig von der Kinderzahl in der Familie; Bonuscard-Inhaber sind befreit; Familiencard-Inhaber sind befreit oder Kostenbeitrag wird reduziert.

Die laufende Geldleistung wird als Pauschale an die Kindertagespflegeperson gewährt. Die Pauschale wird, sofern keine Änderungen gemeldet werden, für 12 Monate pro Jahr in gleicher Höhe ausgezahlt. Sie wird durch Multiplikation der bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit mit dem entsprechenden Stundesatz und dem Faktor 4,3 ermittelt.

Ausfallzeiten

Alle Ausfallzeiten des Kindes

z.B. durch Krankheit oder Urlaub, werden während der regelmäßigen Betreuung mit der Pauschale in vollem Umfang übernommen. Sind Kindertagespflegeperson und Tagespflegekind gleichzeitig abwesend, wird dies als Ausfallzeit des Kindes gewertet und die laufende Geldleistung wird weiter gewährt. Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson zur Abgeltung von Ausfallzeiten des Kindes sind daher nicht erlaubt.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson:

1. Ausfallzeiten bei Krankheit: Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson und von Haushaltsangehörigen, wenn diese dadurch versorgungsbedürftig sind oder ein Infektionsrisiko für die Tagespflegekinder darstellen, werden maximal 20 Ausfalltage im Jahr weitergefördert und müssen nicht gemeldet werden. Ab dem 21. Ausfalltag ist der Ausfall zu melden und führt zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung

2. Ausfallzeiten bei Urlaub: Urlaubszeiten sind nur zu melden, wenn sie sich nicht mit dem Urlaub des Tagespflegekinds überschneiden. Die gemeldeten Urlaubszeiten führen zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.

3. Sonstige Ausfallzeiten: Alle sonstigen Ausfallzeiten sind unverzüglich zu melden und führen ebenfalls zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.

Urlaub und Ausfallzeiten bei Krankheit (der Kindertagespflegeperson) nach dem letzten tatsächlich stattgefundenen Betreuungstag werden nicht gefördert.

Wer erhält die laufende Geldleistung?

Die laufende Geldleistung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt, die hierauf einen Rechtsanspruch hat.

Welche Kosten kommen auf die Eltern/Elternteil zu?

Die Eltern/Elternteile haben sich gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen. Der Kostenbeitrag wird unabhängig vom Einkommen festgesetzt und ist an das Jugendamt Stuttgart zu zahlen. Der monatliche Kostenbeitrag wird durch Multiplikation der bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit mit dem Kostenbeitragsatz und dem Faktor 4,3 (analog zur gewährten laufenden Geldleistung) ermittelt. Familien mit BonusCard der Stadt Stuttgart müssen keinen Kostenbeitrag entrichten; Familien mit FamilienCard müssen keinen/reduzierten Kostenbeitrag entrichten.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Der Antrag auf Förderung von Kindertagespflege ist beim Jugendamt Stuttgart, Kindertagespflege, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart zu stellen. Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterzeichnen. Die Förderung in **Kindertagespflege** durch das Jugendamt **beginnt frühestens mit Eingang des Antrags beim Jugendamt**. Mindestens einen Monat vor Bewilligungsende ist ggf. ein Folgeantrag zu stellen.

Wo finde ich Antragsformulare und wohin kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

Antragsformulare, Merkblätter und Informationen sind auf der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart eingestellt und unter www.stuttgart.de/kindertagespflege abrufbar.

Ab 01.04.2024

Caritasverband Stuttgart e. V.
Fachberatung Kindertagespflege
Johannesstraße 33
70176 Stuttgart
E-Mail: tagesmuetter-boerse@caritas-stuttgart.de

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt, DS Kindertagespflege
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
Telefon 0711/216 55360